

Satzung des Vereins Stadttiere Braunschweig

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Stadttiere Braunschweig e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tierschutzes. Insbesondere angestrebt wird die nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen der Braunschweiger Stadttauben und anderer in der Stadt wild lebenden Tiere, wobei das Hauptgewicht bei den Stadttauben liegt, sowie die dauerhafte tierschutzgerechte Regulierung der Stadttaubenpopulation.

Der Verein möchte das unnötige Leid der hungernden, fehlernährten, kranken und behinderten Stadttauben und anderen Tieren, die wild in der Stadt leben, lindern und Ihnen ein besseres Leben ermöglichen. Ziel ist es, Ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu erhöhen und sie vor Gewalt und Übergriffen zu schützen. Zugleich soll die Zahl der Braunschweiger Stadttauben auf tierschutzgerechte Weise reduziert werden. (Dieses Ziel sieht der Verein ausdrücklich nur bei den Stadttauben).

So können Straßen, Plätze und Gebäude spürbar von Verschmutzungen durch Taubenkot entlastet und die Zufriedenheit der betroffenen Bürgerinnen und Bürger in ihren Lebensbereichen verbessert werden.

Der Verein sieht sich somit nicht nur dem Tierschutz verpflichtet, sondern sieht seine Arbeit ausdrücklich auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, sowie den Besuchern Braunschweigs. Langfristiges Ziel ist es, das Zusammenleben von Bürgerinnen und Bürgern mit den in der Stadt wild lebenden Tieren und Stadttauben nachhaltig zu beiderseitigem Nutzen zu verbessern und insbesondere bei den Stadttauben einen Raum für positive Begegnungen von Mensch und Stadttauben zu schaffen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von möglichst vielen betreuten Taubenschlägen und Pflegeplätzen für wild lebende Tiere in Kooperation mit der Stadt Braunschweig, den Kirchen, Unternehmen wie z. B. der

Deutschen Bahn AG, ortsansässigen Moscheen, sowie den Tierschutzvereinen, Wildtierauffangstationen und Tierheimen in Braunschweig und Umgebung. In den betreuten Taubenschlägen werden die Stadtauben regelmäßig gefüttert und medizinisch betreut, der anfallende Kot wird fachgerecht entsorgt. Durch den frühzeitigen Austausch der Gelege gegen Gips- oder Kunststoffeier wird die Population nachhaltig und tierschutzgerecht reguliert.

Zudem sollen sowohl Pflegeplätze auch in Kooperation mit Tierschutzvereinen und Tierheimen, sowie Gnadenhöfen Endplätze und Auffangstationen für dauerhaft behinderte Tiere, die dem Überlebenskampf nicht wieder ausgesetzt werden können, geschaffen werden.

Der Verein verschreibt sich zudem unter anderem explizit der Aufklärung und Schulung im Umgang mit verletzten und behinderten Stadtauben und Wildvögeln, sowie die dazugehörigen Jungvögel. Dies soll in Kooperation mit Tierheimen und Tierschutzvereinen und Wildtierauffangstationen erfolgen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstandenen Auslagen und Kosten werden ihnen ersetzt.

Im Rahmen der Vorgaben und betragsmäßigen Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG kann ein angemessener pauschaler Aufwendungsersatz oder eine angemessene Tätigkeitsvergütung geleistet werden, wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt (Ehrenamtspauschale). Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über die Auszahlung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ehrenamtspauschale kann auch an Vorstandsmitglieder ausgezahlt werden. Hierfür bedarf es eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung. Ein genereller Rechtsanspruch auf Auszahlung der Ehrenamtspauschale besteht nicht.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Juristische Personen und natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die die Ziele des Vereins unterstützen wollen, können Mitglied werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele oder dem Vereinsfrieden schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Festlegung einer Ehrenamtspauschale oder Tätigkeitsvergütung für Mitglieder des Vorstandes, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als

den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht im Original ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus

a) dem/der 1. Vorsitzenden

b) dem/der 2. Vorsitzenden

Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der/Die erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. "Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand kann ein unabhängiges Fachgremium zur Unterstützung des Vorstandes in seiner täglichen Arbeit einberufen. Zu dessen Aufgaben soll die Erörterung grundsätzlicher Fragen zur Situation von Stadttauben und anderer in der Stadt wild lebender Tiere und Wildtiere gehören. Die Aufgaben des Vorstandes und deren Vertretungsrechte- und Pflichten bleiben davon unberührt.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den

**Deutschen Tierschutzbund – Landestierschutzverband Niedersachsen e.V.,
Im Hagen 3, 29559 Wrestedt**

- der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Braunschweig, 22. Oktober 2021

gez. Unterschriften Vorstand

Beate Gries

Inge Prestele